

mit Heinrich Bechtermunze, mit dem er seit 1464 weitläufig verwandt war, bekannt geworden war, ihn in der Ausübung der Druckkunst unterrichtet, und ihm die Druckereieinrichtung mit Bewilligung des Dr. Homery leihweise überlassen hatte. Dieser vermehrte nun das Schriften-Material, druckte in Eltville den ersten datierten Druck dieses Ortes, den *Vocabularius latino-toutonicus*, starb aber vor Beendigung desselben, weshalb sein Bruder Niclas Bechtermunze mit Wigand Spieß von Ortenberg den Druck fortsetzte und 1467 beendete. Wahrscheinlich erlebte Gutenberg die Vollendung des Werkes noch.

Nach dem Tode desselben stellte Dr. Homery einen Revers aus, daß er vom Kurfürsten Adolf die Geräte, Formen und Buchstaben, was zum Druckwerke gehöre, aus Gutenbergs Nachlaß als sein Eigentum erhalten habe. Obgleich bei dieser Übernahme bestimmt wurde, das Druckgeräthe nur in Mainz zum Drucken zu benutzen, stellte doch Niclas Bechtermunze 1469 in Eltville mit demselben eine neue Auflage des *Vocabularius* her und führte die Druckerei in Eltville noch einige Zeit fort.

Über Gutenbergs zweite Druckerei und ihr Verhältnis zur Eltviller Presse, ferner über die Eltviller Druckerei und deren Erzeugnisse, sowie endlich über die Familie der Bechtermunze und die Stätte deren Thätigkeit enthält nun Roths Abhandlung genaue, auf eingehenden Quellenforschungen beruhende Mitteilungen, wobei durch gewissenhaftes Typenstudium den verschiedenen Drucken der ihnen nach ihrer Entstehung zukommende Platz angewiesen wird. Die Schrift bringt u. a. auch vollständige Verzeichnisse der Druckwerke aus Gutenbergs zweiter Presse, der Bücher, welche dieser Offizin zugeschrieben wurden, aber nicht daselbst gedruckt sind, der datierten Drucke mit dem Druckorte Eltville und schließlich der undatierten Preßerzeugnisse aus diesem Orte.

Dieser kurze Inhaltsauszug aus der Rothschen Schrift, welche im Anhang noch eine Chronologie der Bechtermunze, einige Akten-Wiedergaben und ein Faksimile enthält, genügt wohl, um zu beweisen, welch ein interessanter, wertvoller und vielseitiger Beitrag zur Geschichte der Typographie uns hier geboten wird.

J. Braun.

Miscellen.

Zwei Gerichtsentscheidungen wegen Nachbildung. — Wegen verbotener Nachbildung von Kunstblättern haben am Landgericht I. in München vor kurzem zwei Prozesse gespielt, deren Ergebnisse geeignet sind, in der Buch- und Kunsthändlerwelt Aufsehen zu machen.

Die Photographische Gesellschaft in Berlin verklagte den Münchener Kunsthändler Forndran wegen Nachbildung des Gustav Richterschen Bildnisses der Königin Luise in Farbendruck, wurde aber abgewiesen in Erwägung, daß Klägerin von dem Eigentümer des Originals nur das Recht einer photographischen Nachbildung erworben habe und deshalb nicht berechtigt sei, überhaupt als Kläger gegen Forndran aufzutreten. (Vergl. Börsenblatt 1886 Nr. 61 und 63). Dieses Erkenntnis harmoniert wenig mit einem anderen vom 10. d. M., über welches die »Münchener Neuesten Nachrichten« folgendes berichten:

»Im Heft 4 vom Januar der im Verlage der Kunstanstalt Friedrich Bruckmann erscheinenden Zeitschrift »Die Kunst für Alle« wurde u. a. auch eine phototypische Reproduktion des Defreggerschen Bildes »Das Kleeblatt« gebracht, für welches Bild die Hansstänglsche Kunstanstalt, bezw. deren Besitzer Hofrat F. Hansstängl, durch Vertrag vom 30. Januar 1884 — in welchen auch noch 11 andere Bilder inbegriffen waren — um

den Preis von 200 Thaler das ausschließliche Reproduktionsrecht erworben hatte. Durch die Reproduktion in der »Kunst für Alle« glaubte sich Hansstängl in seinem Recht beeinträchtigt und erstattete gegen Bruckmann Strafanzeige. Bruckmann gab eine Erklärung ab dahin, daß er von Defregger die specielle Erlaubnis zur Reproduktion in der »Kunst für Alle« durch seinen Vertreter Schwarz erhalten habe, und die geschene Reproduktion keine Photographie sei, für welche nach Mitteilung Defreggers Hansstängl allein das ausschließliche Recht habe. Professor Defregger erklärte als Zeuge, er habe geglaubt, Hansstängl das ausschließliche Recht der photographischen Nachbildung übertragen zu haben, das Recht zu anderweitiger Nachbildung aber, namentlich in Holzschnitt, zu besitzen. Da aber der als Zeuge und Sachverständige vernommene Bruckmannsche Vertreter Schwarz angab, die Photographie sei ein unentbehrliches Hilfsmittel für jede Art Reproduktion — selbst für den Kupferstich, — erklärte Staatsanwalt Payer, das Recht der photographischen Nachbildung schließe gleichzeitig das ausschließliche Reproduktionsrecht in sich, da es ja sonst illusorisch werde, und beantragte, da keine Nebenklage gestellt sei, Einziehung der infrimierten Platten und Exemplare.

Das Urteil lautet auf Einziehung der beschlagnahmten Exemplare und Nachbildungsvorrichtungen, wobei das Gericht das ausschließliche Reproduktionsrecht Hansstängls als zu Recht bestehend erklärt.

Es scheint, daß die Firma Hansstängl nichts anderes erworben hatte, als was im vorhergegangenen Falle die Photographische Gesellschaft besaß, nämlich das bloße Recht einer photographischen Vervielfältigung. Ohne Zweifel wäre nun das Urteil im Falle Hansstängl gegen Bruckmann genau so gefällt worden und hätte so gefällt werden müssen, wie das Urteil im Falle Photographische Gesellschaft gegen Forndran, wenn nicht im ersteren Falle der Gehilfe des Verklagten Bruckmann in seiner Eigenschaft als Zeuge und Sachverständiger dem Gericht das Zugeständnis gemacht hätte, die Photographie sei ein unentbehrliches Hilfsmittel für jede Art Reproduktion.

Es ist übrigens wohl klar, daß, wenn auch zur Anfertigung der Bruckmannschen Druckplatte die Photographie als Hilfsmittel benutzt wurde, die mechanische Vervielfältigung deswegen doch keine photographische, sondern eine zinkographische war, und die Einwendung des Herrn Professor Defregger gegen das von Hansstängl beanspruchte Recht scheint deshalb begründet. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, daß eine Berufung an das Oberlandesgericht unter Hinweisung auf den vorgängigen analogen Fall eine Änderung des Urteils zur Folge haben würde. (Übrigens wurde, wie hier mitgeteilt, auch im erwähnten früheren Fall seitens der abgewiesenen Klägerin die Berufung eingelegt. Red.)

Möchten diese beiden Fälle dazu beitragen, dem Kunstverleger wie dem Künstler mehr Klarheit hinsichtlich sogenannter partieller Verlagsrechte zu bringen.

—m—

Ein pädagogisches Verbot in Oesterreich. — Eine befremdliche Mitteilung bringt die »Kölnische Zeitung« aus Oesterreich: Der im Jahre 1854 verstorbene Augsburger Domherr Christoph v. Schmid war unzähligen Deutschen und selbst vielen Ausländern, denen seine Jugendschriften in Übersetzungen vermittelt worden sind, einer der ersten guten Geister, die dem jugendlichen Leser mit mildem Gruß und beglückender Gabe entgegenkamen. Er hat, wie selten einer, in fesselnd gemütvoller Bilderschau das Evangelium der Menschenpflicht und Gottesfurcht vorzutragen gewußt. Der Salzburger Landesschulrat hat nun den »guten